

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
03.06.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
04.06.2020	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
08.06.2020	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
15.06.2020	Hauptausschuss	V			
22.06.2020	Rat der Stadt	B			
25.08.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister
Beulshausen Datum 20.05.2020	Düllmann Datum 22.05.2020	Motschull Datum 25.05.2020	Schranz Datum 25.05.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Begründung

3 I. Anlass für eine Neufassung der Geschäftsordnung:

4 Durch Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur
5 Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom
6 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729) wurde § 48 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land
7 Nordrhein- Westfalen („GO NRW“) insoweit geändert, als die Formulierung „soweit deren
8 Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ ergänzt wurde; die Vorschrift lautet
9 daher nun wie folgt:

10 „(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der
11 Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit
12 deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.“

13 Dieser Vorschrift entspricht § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine
14 Ausschüsse und die Bezirksvertretungen („GeschO“) nicht mehr; die Bestimmung beruht auf der
15 Vorgängerregelung des § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW und sieht ein umfassendes Teilnahmerecht der
16 Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates
17 als Zuhörer vor; § 9 Abs. 3 GeschO ist somit änderungsbedürftig.

18 Die Gelegenheit dieser ohnehin aus Rechtsgründen erforderlichen Änderung der GeschO sollte nach
19 Auffassung der Verwaltung dazu genutzt werden, die GeschO auf weitergehende, aus rechtlichen oder
20 tatsächlichen Gründen sinnvolle oder gebotene Anpassungsbedarfe hin zu untersuchen. Da
21 vorhersehbar war, dass aufgrund dieser Untersuchung eine zeitnahe Änderung des § 9 Abs. 3 GeschO
22 nicht würde erfolgen können, hat der Oberbürgermeister den Ältestenrat in dessen Sitzung am
23 11.02.2019 über die gesetzliche Änderung und die von der Verwaltung vorgesehene Vorgehensweise
24 informiert. Hierbei hat er darum gebeten, dass sich die Mitglieder der Bezirksvertretungen und der
25 Ausschüsse auch bereits vor der entsprechenden Änderung der GeschO an die gesetzlichen Vorgaben
26 des § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW halten; dieser Bitte haben die betreffenden Mandatsträgerinnen und
27 Mandatsträger dankenswerter Weise entsprochen.

28 Die Verwaltung hat sodann im Wesentlichen zwei Kategorien von Gründen herausgearbeitet, die
29 Änderungen bestehender Bestimmungen mindestens nahelegen: Einzelne Regelungen der GeschO

- 30 • sollen an die seit der letzten Änderung der GeschO (Ratsbeschluss vom 26.09.2016)
31 tatsächlich geänderten Verhältnisse angepasst werden (z. B. entspricht § 14 Abs. 7 GeschO
32 nicht mehr der inzwischen über ALLRIS erfolgenden Beschlussverfolgung) oder
33
- 34 • haben in der Sitzungspraxis eine Bedeutung oder auch eine Auslegung erfahren, die den
35 ursprünglichen Zielsetzungen bei der Einführung der betreffenden Bestimmung in die GeschO
36 nicht entsprach (z. B. § 4 Abs.1 GeschO).

37 Überdies hat die Verwaltung im Wege eines interkommunalen Vergleichs die Geschäftsordnungen
38 anderer Städte ausgewertet, um Anregungen zu sinnvollen Gestaltungen aufzunehmen. Die hierbei
39 festgestellte Regelungsvielfalt ist beträchtlich; vielfach sind Geschäftsordnungen von konkreten
40 Rahmenbedingungen vor Ort geprägt oder enthalten historisch gewachsene Bestimmungen, die in
41 anderen Kommunen nicht üblich sind (Beispiele aus Oberhausen hierfür sind die Große und die Kleine
42 Anfrage als langjährige freiwillig geschaffene Instrumente der Informationsbeschaffung, die sich
43 grundsätzlich bewährt haben, aber in den Geschäftsordnungen anderer Städte nicht gebräuchlich

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

44 sind). Dieser interkommunale Vergleich hat dazu geführt, dass dem Rat einzelne neue Bestimmungen
45 oder neue, detailliertere Fassungen bereits bestehender Regelungen der GeschO vorgeschlagen
46 werden.

47 Die Summe der vorgeschlagenen Änderungen macht aus Praktikabilitätsgründen eine Neufassung der
48 GeschO erforderlich.

49 **II. Systematik dieser Drucksache und ihrer Anlagen:**

50 Der bisherigen Praxis bei Neufassungen der GeschO entsprechend werden dem Rat mit dieser
51 Drucksache zwei Anlagen vorgelegt:

52 Anlage 1 enthält eine Synopse, in der die bisher geltende Fassung der GeschO und die Vorschläge der
53 Verwaltung für eine Neufassung einander gegenübergestellt sind; in einer Begründungsspalte werden
54 inhaltliche Änderungsvorschläge jeweils kurz begründet, soweit nicht umfangreichere Ausführungen
55 geboten sind (hierzu s. u.).

56 Anlage 2 enthält allein den Text der Neufassung der GeschO; der Rat wird gebeten, dieser Neufassung
57 zuzustimmen.

58 Zu Anlage 1 (Synopse) ergeben sich die folgenden Erläuterungen:

- 59 • In der jeweiligen Spalte „neu“ der Synopse sind ausschließlich inhaltliche Änderungsvorschläge
60 (als solche gelten auch Präzisierungen von einzelnen Begrifflichkeiten wie etwa die
61 konsequente Ersetzung des Wortes „Behandlung“ durch den Begriff „Beratung“)
62 hervorgehoben. Bloße redaktionelle Korrekturen/ Veränderungen (z. B. Groß-/ Kleinschreibung,
63 Einfügung von Leerstellen) sind zur Verbesserung der Übersichtlichkeit nicht hervorgehoben.
64
- 65 • Soll eine Passage der zurzeit geltenden GeschO ersatzlos entfallen, ist dies in der Spalte „neu“
66 durch gestrichenen Text kenntlich gemacht. Vollständig neu einzufügende Passagen sind in
67 dieser Spalte mit „fetterm“ Schriftbild hervorgehoben. Soll ein Wort, ein Satz, ein Absatz oder ein
68 vollständiger § der zurzeit geltenden GeschO durch neuen Text ersetzt werden, ist in der Spalte
69 „neu“ zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ausschließlich der neue Text (ebenfalls mit
70 „fetterm“ Schriftbild) hervorgehoben.
71
- 72 • Werden zu einem § keine inhaltlichen Änderungsvorschläge unterbreitet, enthält die Spalte
73 „Begründung“ einen entsprechenden kurzen Hinweis; sofern ein Vorschlag einer ausführlichen
74 Begründung bedarf, wird in der Spalte „Begründung“ auf diese Drucksache verwiesen; die
75 betreffenden Ausführungen folgen nachstehend zu III.
76
- 77 • Inhaltlich einander entsprechende Absätze oder §§ sind einander gegenübergestellt. Dies führt
78 vereinzelt zu Lücken in der Spalte „bisher“. Da z. B. eine dem Vorschlag zu einem neuen § 10
79 (Befangenheit von Stadtverordneten) entsprechende Regelung bisher nicht in der GeschO
80 enthalten ist, enthält die Spalte „bisher“ zu § 10 -neu- keinen Text.
81
- 82 • Die als Anlage der GeschO beigefügten *Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und*
83 *Mandatsträger der Stadt Oberhausen* („Verhaltensregeln“) sind nur in einem Punkt
84 änderungswürdig (§ 5 Abs. 3). Daher wurde nur § 5 der Verhaltensregeln in die Synopse

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

aufgenommen. Weil die Verwaltung eine Neufassung der GeschO (nebst Anlage) vorschlägt, sind die Verhaltensregeln in der Anlage 2 jedoch vollständig enthalten.

III. Gesonderte Begründung einzelner Änderungsvorschläge:

Diejenigen Vorschläge der Verwaltung, die näherer, den durch die Begründungsspalte der Synopse vorgegebenen Raum übersteigender Ausführungen bedürfen, werden wie folgt begründet:

1. Zu § 4 (Anträge zur Sache):

a) Ausgangspunkt, Anlass:

Seit der Kommunalwahl 2014 haben im Laufe der Wahlperiode zunehmend Gruppen und Einzel-Stadtverordnete unter Berufung auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO „Anträge zur Sache“ an den Oberbürgermeister gerichtet, die Angelegenheiten betrafen, welche nicht bereits auf der Tagesordnung vorgesehen waren („originäre“ Sachanträge im Unterschied zu Änderungsanträgen). Es ist daher mehrfach die Frage aufgetreten, ob es sich bei solchen „Anträgen zur Sache“ nicht vielmehr materiell um Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne der §§ 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO handelt. Hieraus resultierend stellte sich die Folgefrage, ob der Rat mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO tatsächlich ein solches (insbesondere verbindliches) Vorschlagsrecht für Gruppen und Einzel-Stadtverordnete begründen wollte.

aa) „Anträge zur Sache“, Begriff:

§ 4 GeschO enthält Bestimmungen über „Anträge zur Sache“. Ein Sachantrag ist ein Vorschlag an den Rat, wie er über eine bestimmte Angelegenheit entscheiden soll. Sachanträge sind -anders als Geschäftsordnungsanträge, welche sich auf das Verfahren des Gemeinderates beziehen- dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Entscheidung des Rates inhaltlicher Art herbeiführen sollen, also gerade nicht auf das Verfahren bezogen sind.

Da der Rat als Kollegialorgan seine Beschlüsse in Sitzungen fasst (Sitzungsprinzip), sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unzulässig. Der Rat kann daher nur dann rechtmäßiger Weise über einen Sachantrag in dem vorstehend dargelegten Sinne beschließen, wenn dieser Antrag

- entweder ordnungsgemäß zum Gegenstand der Tagesordnung für eine Ratssitzung gemacht wurde („originäre“ Sachanträge)
- oder sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht (Änderungsanträge).

bb) Originäre Sachanträge:

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GO NRW setzt der/ die (Ober-) Bürgermeister/in die Tagesordnung fest. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist sie/ er zur Aufnahme von Vorschlägen für die Tagesordnung verpflichtet, die ihr/ ihm von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Originäre Sachanträge sind daher Beschlussvorschläge der Verwaltung sowie Beschlussvorschläge, die der/ dem (Ober-) Bürgermeister/in als Vorschläge für die Tagesordnung mit dem erforderlichen Quorum aus der Mitte des Rates vorgelegt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

126 Das OVG NRW hat sich in der Vergangenheit bereits verschiedentlich mit dem in § 48 Abs. 1 Satz 2
127 GO NRW geregelten Initiativrecht und der Verfassungsmäßigkeit des in der Bestimmung geregelten
128 Quorums auseinandergesetzt; letztlich hat es auch unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes
129 keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung geäußert. Allerdings sei der Rat befugt,
130 das Initiativrecht durch eine Regelung in seiner Geschäftsordnung zu erweitern, also auch
131 Minderheiten entsprechende Vorschlagsrechte zu gewähren.

132 cc) Ggf. freiwillige Erweiterung von Minderheitsrechten durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO:

133
134 Die grundlegende Bestimmung der GeschO in Bezug auf Vorschläge zur Tagesordnung ist § 2 Abs. 1
135 Satz 1 GeschO; diese Vorschrift entspricht materiell der gesetzlichen Bestimmung des § 48 Abs. 1
136 Satz 2 GO NRW; eine Begründung weiterer Minderheitsrechte kann ihr nicht entnommen werden.

137
138 Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO in der zurzeit geltenden Fassung ist nicht eindeutig; er lässt
139 eine Auslegung dahingehend zu, dass durch die Bestimmung der Regelungsbereich des § 2 Abs. 1
140 Satz 1 GeschO ergänzt oder erweitert werden sollte mit der Folge, dass auch einzelne Stadtverordnete
141 oder Gruppen dem/ der Oberbürgermeister/in verbindliche Vorschläge für die Tagesordnung
142 unterbreiten können sollen. Dies wäre zwar systematisch eher ungewöhnlich, letztlich jedoch zulässig.

143
144 Allerdings kann den einschlägigen Drucksachen und Niederschriften aus der Vergangenheit nicht
145 entnommen werden, dass der Rat und/ oder die Verwaltung § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO als eine
146 Bestimmung zur Erweiterung der grundsätzlich in § 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO geregelten Initiativrechte
147 verstanden wissen wollte/n. In der Zeit vor der Kommunalwahl 2014 hat -soweit ersichtlich- auch keine
148 Gruppe und kein/e Einzel- Stadtverordnete/r unter Berufung auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO Sachanträge
149 gestellt, die Vorschläge zur Tagesordnung darstellten (weil sie Angelegenheiten betrafen, die noch
150 nicht auf der Tagesordnung vorgesehen waren). Letztlich soll mit dem vorliegenden Vorschlag für eine
151 Neufassung des § 4 GeschO die in der zurzeit laufenden Wahlperiode entstandene Unsicherheit über
152 den Regelungsgehalt des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschO beseitigt werden.

153
154 dd) Änderungsanträge:

155
156 Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen zu aa) sind auch Änderungsanträge Sachanträge.
157 Sie sind -beruhend auf einer Verwaltungsvorlage oder einem originären Sachantrag bzw. jeweils
158 hierauf bezogen- darauf gerichtet, eine andere inhaltliche Entscheidung des Rates herbeizuführen, als
159 diejenige, welche sich als Beschlussvorschlag aus der Verwaltungsvorlage oder dem originären
160 Sachantrag ergibt.

161 Zwingende Voraussetzung für einen Änderungsantrag ist daher, dass überhaupt eine ordnungsgemäß
162 auf die Tagesordnung gesetzte und einer Beschlussfassung zugängliche Angelegenheit vorliegt.

163 Daran, dass Änderungsanträge im Sinne des § 4 Abs. 3 GeschO in seiner derzeitigen Fassung auch
164 von einzelnen Stadtverordneten gestellt werden können, bestehen keine Zweifel.

165 b) Vorschläge zur Neufassung des § 4 GeschO:

166
167 Aufgrund der vorstehend zu a) dargelegten Sachlage und der rechtlichen Rahmenbedingungen geht
168 die Verwaltung davon aus, dass der Rat bereits mit der jetzigen Fassung des § 4 GeschO keine
169 Erweiterung der Initiativrechte von Ratsminderheiten bewirken wollte. Die Verwaltung ist auch der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

170 Auffassung, dass eine solche Erweiterung angesichts der stetig steigenden Aufgabenfülle -auch und
171 insbesondere des Rates- nicht geboten wäre. Die auf dieser Auffassung beruhenden Vorschläge zu §
172 4 GeschO werden daher wie folgt erläutert:

173

174 aa) § 4 Abs. 1 GeschO:

175

176 Durch den Vorschlag zu § 4 Abs. 1 Satz 1 GeschO würde zunächst die Definition des Begriffs „Antrag
177 zur Sache“ präzisiert: Originäre Anträge zur Sache im Sinne des § 4 GeschO sind solche, die

178

- 179 • sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen und
- 180 • auf die Herbeiführung einer Entscheidung des Rates in der Sache gerichtet sind.

181

182 Hierdurch würde wieder eine deutliche Differenzierung ermöglicht zwischen

183

- 184 • „Anträgen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO (verbindliche Vorschläge zur
185 Tagesordnung) und
- 186 • Anträgen im Sinne des § 4 GeschO (Anträge, die sich auf einen bereits bestehenden
187 Tagesordnungspunkt beziehen).

188

189 Während verbindliche Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 GeschO in
190 Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nur von mindestens einem
191 Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden können, sollen Sachanträge im Sinne
192 des § 4 Abs. 1 (neu) GeschO auch von Gruppen und einzelnen Stadtverordneten gestellt werden
193 können. Einen Sonderfall stellen Tagesordnungsanträge von Gruppen in Nachbesetzungsfällen im
194 Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 GeschO dar; diese sollen als Ausnahme von der Regel verbindlich sein,
195 um auch Gruppen die Nachbesetzung freigewordener Ausschusssitze zu ermöglichen.

196

197 Solche Sachanträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GeschO in der vorgeschlagenen Neufassung

198

- 199 1. Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat sowie
- 200 2. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten oder den in Nr. 1 genannten Anträgen.

201

202 Aufgrund der klarstellenden Neufassung des § 4 Abs. 1 GeschO ist die bisherige Ziff. 2 entbehrlich.
203 Ziff. 2 des Vorschlags verdeutlicht, dass Änderungsanträge, die auch „Anträge zur Sache“ im Sinne der
204 GeschO darstellen (s. o.), sowohl zu Tagesordnungspunkten, als auch zu Anträgen auf
205 Beschlussfassung durch den Rat möglich sein sollen.

206

207 bb) § 4 Abs. 2 GeschO:

208

209 Durch § 4 Abs. 2 Satz 1 GeschO in der vorgeschlagenen Neufassung soll eine weitere Konkretisierung
210 im Hinblick auf den Begriff „Anträge auf Beschlussfassung durch den Rat“ erfolgen. Solche Anträge
211 können sich auf Beratungsgegenstände ohne Beschlussvorschlag beziehen (also z. B. auf Berichte der
212 Verwaltung) und z. B. Prüfaufträge, Maßgaben oder Anregungen enthalten, die auf den sachlichen
213 Gegenstand des betreffenden Tagesordnungspunktes (in dem vorstehenden Beispiel also auf den
214 Berichtsgegenstand) gerichtet sind. Die weiter vorgeschlagenen Änderungen des § 4 Abs. 2 GeschO

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

215 sind redaktioneller Natur; der bisherige Satz 3 soll aus systematischen Gründen -sprachlich angepasst-
216 in § 2 Abs. 3 überführt werden.

217

218 cc) § 4 Abs. 3 GeschO:

219

220 Wegen der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 Abs. 1 GeschO ist zunächst der in § 4 Abs. 3 Satz 1
221 GeschO enthaltene Verweis anzupassen. Da die Bestimmung nur Änderungsanträge betrifft, sollte zur
222 Klarstellung eingefügt werden, dass Änderungsanträge vor Eintritt in die Abstimmung über den
223 betreffenden Gegenstand zu stellen sind.

224

225 Weitere Änderungen des § 4 GeschO werden nicht vorgeschlagen.

226

227 **2. Zu § 7 (Kleine Anfragen):**

228

229 a) Ausgangspunkt, Anlass:

230

231 Die Kleine Anfrage ist -wie die Großen Anfrage gemäß § 6 GeschO- ein dem Parlamentarismus
232 entlehntes und in der GO NRW nicht vorgesehenes, mithin freiwillig geschaffenes, Instrument der
233 Informationsvermittlung. Sie dient der Erfüllung von Informationsbedürfnissen einzelner
234 Stadtverordneter und wurde vom Rat bereits vor vielen Jahren in die GeschO eingefügt. Die Kleine
235 Anfrage ergänzt die gesetzlich vorgesehenen Mittel der Informationsbeschaffung, vgl. § 55 GO NRW,
236 im Hinblick auf die einzelnen Ratsmitglieder insbesondere § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW: „*Der*
237 *Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem*
238 *Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.*“

239 Grundsätzlich hat sich das Instrument der Kleinen Anfrage seit vielen Jahren bewährt; es soll daher
240 auch ausdrücklich beibehalten werden. Allerdings hat die Erfahrung insbesondere im Verlauf der
241 derzeitigen Wahlperiode gelehrt, dass in besonderen Situationen (namentlich im Verlauf der sog.
242 „Flüchtlingskrise“ im Jahre 2015) bisweilen in kurzer Zeit eine solche Vielzahl von Kleinen Anfragen
243 gestellt wurde, dass der für die Beantwortung zuständigen Organisationseinheit (im Beispiel namentlich
244 der Bereich 3-2/Soziales) deren Beantwortung auf der Grundlage der Vorgaben des § 7 GeschO
245 (insbesondere unter Einhaltung der in § 7 Abs. 3 GeschO geregelten Frist) schlicht nicht möglich war.

246 Im Zusammenhang mit dem gegenüber der Landesregierung bestehenden Fragerecht nordrhein-
247 westfälischer Landtagsabgeordneter hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
248 (VerfGH NRW) bereits in einem Urteil vom 04.10.1993 (15/92) ausgeführt:

249 „Das Fragerecht des Abgeordneten und die Antwortpflicht der Landesregierung haben
250 allerdings Grenzen, die aus der Verfassung selbst folgen. Dazu gehört der Grundsatz, dass die
251 Funktions- und Arbeitsfähigkeit der obersten Landesorgane, namentlich der Landesregierung,
252 nicht beeinträchtigt werden darf. Der Landesregierung erwächst daraus eine in eigener
253 Verantwortung auszuübende, verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative, die
254 vor allem die Art und Weise und in gewissem Umfang auch den Zeitpunkt ihrer Antwort zum
255 Gegenstand hat.“ (VerfGH NRW a. a. O. Rn. 104 ff. -juris-)

256

257 Die Regierung sei ihrer Antwortpflicht ganz oder teilweise enthoben, wenn sie andernfalls ihre
258 sonstigen Aufgaben in unvertretbarem Umfang vernachlässigen müsste oder gar ein Zustand der
259 Funktionsunfähigkeit in diesen Bereichen zu besorgen wäre (VerfGH NRW a. a. O. Rn. 107 -juris-).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

260 Diese Grundsätze sind auch auf das Verhältnis des gemeinderechtlichen Fragerechts von
261 Stadtverordneten zur Antwortpflicht des (Ober-) Bürgermeisters übertragbar; das OVG NRW hat sich in
262 einem Beschluss vom 12.04.2010 (15 A 69/09) im Wesentlichen der Argumentation des VerfGH NRW
263 angeschlossen.

264 b) Vorschläge zur Neufassung des § 7 GeschO:

265

266 Die aus den Anlagen ersichtlichen Änderungsvorschläge der Verwaltung zu § 7 GeschO beruhen auf
267 den vorstehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen. Sie sollen dazu dienen, unter
268 Beibehaltung des vom Rat freiwillig geschaffenen Instruments der Kleinen Anfrage die Beantwortung
269 derselben für alle Beteiligten handhabbar zu machen und werden wie folgt begründet:

270 aa) § 7 Abs. 1 GeschO:

271 Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen wird verdeutlicht, dass Gegenstand einer Kleinen Anfrage
272 nur eine Angelegenheit sein kann, die in der Zuständigkeit der Stadt Oberhausen liegt (vgl. auch § 55
273 Abs. 1 Satz 1 GO NRW: „...*Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung*...“) und dass die/ der (Ober-)
274 Bürgermeister/in auch nicht verpflichtet ist, zur Ermöglichung der Beantwortung einer Kleinen Anfrage
275 Auskünfte Dritter einzuholen. Dies entspricht auch der allgemeinen Auffassung. In der Zuständigkeit
276 der Stadt Oberhausen liegen auch Angelegenheiten ihrer Beteiligungsgesellschaften, soweit diese
277 Angelegenheiten auf der Gesellschafter- bzw. Aktionärsstellung der Stadt oder auf der Erbringung
278 vertraglich geschuldeter Leistungen durch die Beteiligungsgesellschaft für die Stadt beruhen.

279 bb) § 7 Abs. 2 GeschO:

280 Die vorgeschlagene Neufassung des § 7 Abs. 2 GeschO soll verdeutlichen, dass das Instrument der
281 Kleinen Anfrage den Ratsmitgliedern zusätzlich zu ihren gesetzlichen Informationsrechten zur
282 Verfügung steht. Angesichts der vorstehend zu a) beschriebenen Erfahrungen soll die Anzahl der
283 Kleinen Anfragen auf zwei pro Monat pro Rats- und Bezirksvertretungsmitglied begrenzt werden. Die
284 gesetzlichen Informationsrechte der Gremienmitglieder bleiben hiervon unberührt. Da zudem alle
285 Gremienmitglieder gleichermaßen und unterschiedslos von der Regelung erfasst werden sollen, ist
286 auch keine Ungleichbehandlung gegeben. § 7 Abs. 2 Satz 2 (2. Halbsatz) GeschO stellt klar, dass
287 Kleine Anfragen nicht „angespart“ werden können, da ansonsten die vorstehend beschriebenen Ziele
288 der Neuregelung gefährdet würden.

289 cc) § 7 Abs. 3 GeschO:

290 Durch die vorgeschlagene Streichung soll redaktionell weiter klargestellt werden, dass eine Kleine
291 Anfrage -wie bisher- insgesamt nur fünf Fragen enthalten darf.

292 dd) § 7 Abs. 4 GeschO:

293 Die bisher für die Beantwortung Kleiner Anfragen vorgesehene Drei- Wochen- Frist soll unverändert
294 bleiben. Allerdings soll die/ der Oberbürgermeister/in zum Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit
295 der Verwaltung vor Beeinträchtigungen (s. o.) ausdrücklich durch die GeschO ermächtigt werden, in
296 Einzelfällen, in denen eine schriftliche Beantwortung innerhalb von drei Wochen nicht möglich ist, nach
297 pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Beantwortung zu
298 entscheiden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

299 **Zu § 16 -neu- (Ordnung in den Sitzungen):**

300 a) Ausgangspunkt/ Anlass:

301

302 Die bisherige Regelung des § 15 (Ordnung in den Sitzungen) GeschO hat in der Sitzungspraxis des
303 Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen bisher keine nennenswerte Relevanz entfaltet.
304 Die Debattenkultur in den städtischen Gremien stellt sich so dar, dass keinem/ keiner der an der
305 Erstellung dieser Drucksache Beteiligten ein an eine/n Mandatsträger/in gerichteter Ordnungsruf
306 erinnerlich ist. Im Rahmen einer überschlägigen ALLRIS- Recherche konnte in der jüngeren
307 Vergangenheit, allerdings auch bereits in der letzten Wahlperiode, lediglich ein an Zuhörer/innen der
308 Ratssitzung vom 30.09.2013 gerichteter Ordnungsruf festgestellt werden.

309 Gleichwohl soll der Anlass der vorliegenden Neufassung der GeschO dazu genutzt werden, der/ dem
310 Oberbürgermeister/in, den Ausschussvorsitzenden (vgl. § 21 Abs. 5 -neu- GeschO) und den
311 Bezirksbürgermeistern/ Bezirksbürgermeisterinnen (vgl. § 22 Abs. 4 -neu- GeschO) ein
312 differenzierteres Instrumentarium zur Wiederherstellung der Ordnung in den Sitzungen zur Verfügung
313 zu stellen; dies ist auch aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sinnvoll. Die folgenden
314 Ausführungen beziehen sich unmittelbar nur auf Ratssitzungen und die/ den Oberbürgermeister/in; sie
315 gelten für Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sowie für Ausschussvorsitzende und
316 Bezirksbürgermeister/innen entsprechend.

317 b) Vorschläge zur Neufassung des § 16 GeschO:

318

319 Dem Grunde nach beruht der Vorschlag zu § 16 (wie auch die Vorgängerregelung) auf § 51 Abs. 2 GO
320 NRW. Hiernach kann in der GeschO bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluss des Rates
321 einem Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden
322 Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen
323 ausgeschlossen wird. Die Verwaltung schlägt mit dem vorliegenden Entwurf des § 16 GeschO ein
324 gestuftes Verfahren vor, mittels dessen im Vergleich zu den in § 51 Abs. 2 GO NRW genannten
325 Sanktionen auch aus Verhältnismäßigkeitserwägungen zunächst mildere Mittel zur Wiederherstellung
326 der Ordnung in den Sitzungen vorgesehen werden sollen.

327 aa) § 16 Abs. 1 GeschO:

328 Die vorgeschlagenen Ergänzungen beinhalten ein gestuftes Verfahren. § 16 Abs. 1 GeschO
329 unterscheidet in Bezug auf Redebeiträge zwischen Abweichungen vom Gegenstand der Beratung (Nr.
330 1) und ungebührlichen oder beleidigenden Äußerungen bzw. verhaltensbedingten Verletzungen der
331 Ordnung (Nr. 2). Als Konsequenz eines Ordnungsrufs oder eines dreimaligen Rufs „zur Sache“ kann
332 die/ der Oberbürgermeister/in der/ dem Redner/in das Wort entziehen (Nr. 3). Ein solches gestuftes
333 Verfahren sieht § 15 GeschO bisher nicht vor.

334 bb) § 16 Abs. 2 GeschO:

335 Die vorgeschlagene Bestimmung dient einer Fortsetzung der Sitzung und der Abarbeitung der
336 Tagesordnung ohne Beeinträchtigungen durch Debatten über einen vorangegangenen Ordnungsruf
337 oder den Anlass hierzu.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5612-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

339 cc) § 16 Abs. 3 und 4 GeschO:

340 § 16 Abs. 3 und 4 GeschO sollen im Kontext betrachtet werden, da sie inhaltlich in einem
341 Näheverhältnis zueinander stehen:

342 Beide Vorschläge berühren den Regelungsbereich des § 51 Abs. 3 GO NRW. § 51 Abs. 3 GO NRW
343 eröffnet der/ dem (Ober-) Bürgermeister/in Ermessen hinsichtlich der Entscheidung über einen
344 sofortigen Ausschluss eines Ratsmitglieds aus der Sitzung. Nach § 16 Abs. 3 GeschO soll für
345 wiederholte Verstöße eines Ratsmitglieds gegen die Ordnung, welche mindestens zwei Ordnungsrufe
346 zur Folge hatten, dieses Ratsmitglied auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses von der Sitzung
347 ausgeschlossen werden können. § 16 Abs. 4 GeschO soll demgegenüber für schwerer wiegende,
348 gröbliche Verletzungen der Ordnung Grundlage für einen sofortigen Sitzungsausschluss durch die/ den
349 Oberbürgermeister/in darstellen; über die Berechtigung dieser Maßnahme soll der Rat in seiner
350 nächsten Sitzung befinden. § 16 Abs. 4 GeschO entspricht damit der Systematik des § 51 Abs. 3 GO
351 NRW.

352 dd) § 16 Abs. 5 bis 7 GeschO:

353 Auch diese vorgeschlagenen Absätze weisen eine inhaltliche Nähe zueinander auf und werden daher
354 gemeinsam begründet. Es soll klargestellt werden, dass ein von der Sitzung ausgeschlossenes
355 Ratsmitglied zwar den Sitzungsbereich zu verlassen hat, jedoch gleichwohl als Zuhörer/in an
356 öffentlichen Sitzungen teilnehmen kann (Abs. 5 und 6). Dies gilt sowohl in Fällen des sofortigen
357 Ausschlusses, als auch in Fällen des Ausschlusses aufgrund eines Ratsbeschlusses im Sinne des
358 Abs. 7. Abs. 7 wiederum beruht auf der Ermächtigung aus § 51 Abs. 2 GO NRW. Die Entziehung des
359 Sitzungsgeldes oder der Ausschluss von (weiteren) Ratssitzungen sollen jedoch nur in den Fällen des
360 Abs. 4 (gröbliche Verletzung der Ordnung) und des Abs. 5 (Verweigerung des Verlassens des
361 Sitzungsbereichs) möglich sein.

362 ee) § 16 Abs. 8:

363 § 16 Abs. 8 GeschO soll als „ultima ratio“ der/ dem Oberbürgermeister/in -unabhängig davon, ob zuvor
364 einzelne Stadtverordnete zur Sache oder zur Ordnung gerufen oder gar von der Sitzung
365 ausgeschlossen werden mussten- eine Grundlage für eine Sitzungsunterbrechung oder -beendigung in
366 Fällen störender Unruhe bieten. Eine störende Unruhe in diesem Sinne kann z. B. dann angenommen
367 werden, wenn eine Vielzahl von Stadtverordneten außerhalb der Rednerliste lautstark und nicht nur
368 vorübergehend miteinander diskutiert, so dass der Sitzungsablauf nachhaltig gestört wird. In der Praxis
369 dürfte dieser Fall äußerst selten vorkommen; gleichwohl kann er objektiv nicht von vornherein
370 ausgeschlossen werden.

371 **Kurzfassung:**

372 Änderungen der GO NRW und der Praxis in der Gremienarbeit machen eine Anpassung der GeschO
373 erforderlich. Zudem sollen darüber hinaus bei dieser Gelegenheit sinnvolle Anpassungen
374 vorgenommen werden; dem Rat wird daher mit dieser Drucksache eine Neufassung der GeschO
375 vorgeschlagen.

376 **Anlagen**

377 Anlage 1 Synopse Geschäftsordnung Rat 2020

378 Anlage 2 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die
379 Bezirksvertretungen